

Regelungen zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung

Einnahmen	Pflicht-Versicherte	Freiwillig-Versicherung
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	1/2 allgemeiner Beitragssatz	
Private Rentenversicherung	voller ermäßigter Beitragssatz	
Private Kapitalversicherung	---	
Betriebliche Altersvorsorge: Rentenversicherung	Voller allgemeiner Beitragssatz (§ 248 i.V. mit § 229 SGB V)	
Betriebliche Altersvorsorge: Kapitalzahlung	Voller allgemeiner Beitragssatz (§ 248 i.V. mit § 229 SGB V)	
Sonstige Einkünfte (z. B. Miete und Zinseinnahmen)	---	voller ermäßigter Beitragssatz

Hinweise:

- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind diejenigen, die in der 2. Hälfte ihres Erwerbslebens weniger als 90% in der gesetzlichen Krankenversicherung waren (z.B. „Rückkehrer“ aus der privaten Krankenversicherung)
- ermäßigter Beitragssatz ist der Beitragssatz, welcher für Versicherte ohne Krankengeldanspruch gilt.

betriebliche Altersvorsorge – Kapitalauszahlung

- Betrag wird über 10 Jahre in Monatsrenten „zerlegt“. Als fiktive Monatsrente gilt 1/120 der Kapitalleistung. Darauf ist 10 Jahre lang der volle KV-Beitrag zu entrichten.
- Mit Tod vor Ablauf der 10 Jahre endet auch die Beitragszahlung an die Krankenversicherung
- Versicherer meldet die Auszahlung der Leistung an die Krankenversicherung (Zahlstelle, z.B. Versicherer ermittelt zuständig Krankenkasse)
- Versicherer führt den Beitrag an die Kasse ab
- Kapitalleistung bis 15.120 € (Stand: 2009) sind beitragsfrei, sofern keine weiteren Versorgungsbezüge (Bagatellgrenze gilt für alle beitragspflichtigen Einnahmen)